Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction; — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

№ 23. Leipzig, Mittwoch am 22. Februar. 1854.

Amtlicher Theil.

Vertrag

zwischen der Republik und Hansestadt Hamburg und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte wider den Nachdruck.

E. H. Rath bringt den in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 14. November d. J. ratificirten Vertrag vom 16. August d. J. zwischen Hamburg und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte hiemittelst zur öffentlichen Kunde. Es wird in Folge desselben der Nachdruck der in Großbritannien und Irland erschienenen literarischen oder artistischen Werke, deren Verfasser die im Art. 7 des Vertrages bezeichneten Bedingungen erfüllt hat, wider den Nachdruck eben so geschützt werden, wie die Bundestags- und Hamburgische Gesetzgebung rücksichtlich des Nachdruckes der in Deutschland erschienenen literarischen und artistischen Werke verfügt haben. Gegen Uebersetzungen englischer Werke, welche dem Art. 3 des Vertrages entgegen unternommen sind, wird gleich wie gegen den verbotenen Nachdruck verfahren und deren Verleger als zunächst verantwortlich angesehen werden. Der Handel mit den als Nachdruck oder als unbefugte Vervielfältigung zu bezeichnenden englischen Werken ist in derselben Weise, wie derjenige mit dem Nachdrucke deutscher Werke durch Art. 9 und 10 der revidirten Verordnung in Betreff des Nachdrucks vom 29. November 1847 verboten.

Zu der Einregistrirung englischer Werke, für welche der Schutz wider Nachdruck und unbefugte Uebersetzung nachgesucht werden soll, ist die Stadt-Bibliothek angewiesen, und sind von der Behörde die erforderlichen Anordnungen getroffen.

Die Stempelung der nach Großbritannien und Irland bestimmten Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche die im Art. 10 des Vertrages stipulirten Ermäßigungen des englischen Zolles beanspruchen, wird von der Löbl. Polizei-Behörde wahrgenommen werden.

Der Vertrag, welcher in England am 16. dieses Monats in Wirksamkeit getreten ist, tritt hier mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 30. December 1853.

Vertrag

unterzeichnet zu Hamburg, den 16. August 1853.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg einer Seits und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland anderer Seits, von dem gleichen Wunsche beseelt, den Schutz wider Nachdruck und unbefugte Nachbildung, dessen in jedem der beiderseitigen Staaten die Werke der Literatur und der schönen Künste genießen, auf solche auszudehnen, welche in dem anderen Staate zuerst erschienen sind, und da ferner Ihre Britische Majestät eingewilligt hat, auf die in Hamburg erschienenen Bücher, Kupferstiche und musikalischen Compositionen die Herabsetzung der gegenwärtig von denselben bei ihrer Einfuhr in das vereinigte Königreich erhobenen Zölle, welche das Gesetz unter gewissen Verhältnissen zu Gunsten solcher in fremden Ländern erschienenen Werke gestattet, auszudehnen, so haben der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und Ihre Majestät die Königin von Großbritannien zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
den Herrn Johann Martin Lappenberg, Doctor beider Rechte, Secretarius und Archivarius,
und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland
den Herrn George Lloyd Hodges, Ritter des Königlich Großbritannischen Bath-Ordens, Ihrer Britannischen Majestät Geschäftsträger zu Hamburg ꝛc. ꝛc.,

welche, nachdem sie ihre beiderseitigen Vollmachten sich mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Ordnung gefunden hatten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Urheber, Verfasser und Verfertiger literarischer oder artistischer Werke, welchen die Gesetze eines der beiden Staaten das Recht des Eigenthums oder ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung beilegen oder in Zukunft ertheilen möchten, sollen befugt sein, dieses Recht in dem Gebiete des anderen Staates auszuüben für dieselbe Zeit und in demselben Umfange, in welchem die Urheber ähnlicher Werke, welche in diesem anderen Staate erscheinen, solches Recht auszuüben befugt sein würden. Es soll daher in jedem der beiden Staaten der Nachdruck oder die Vervielfältigung irgend eines literarischen oder artistischen Werkes, welches in dem anderen erschienen ist, in derselben Weise behandelt werden, wie der Nachdruck oder die Vervielfältigung eines ähnlichen, in jenem selbigen Staate zuerst erschienenen Werkes, und sollen demnach solche Urheber, Verfasser und Verfertiger in dem einen Staate dieselben Rechtsmittel vor den Gerichten des anderen Staates besitzen und in demselben denselben Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung genießen, welchen das Gesetz den Urhebern dieser Werke in seinem Staate verliehen hat oder dereinst verleihen dürfte.

Die Worte: „literarische oder artistische Werke" im Anfange dieses Artikels sind dahin zu verstehen, daß sie umfassen sollen die Veröffentlichungen von Büchern, von dramatischen Werken, von musikalischen Compositionen, von Zeichnungen, von Gemälden, von Bildhauerwerken, von Kupferstichen, von Steindrucken und von irgend anderen Erzeugnissen der Literatur und schönen Künste.